

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Sesselmann und Aust (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Besetzung des Schöffenwahlausschusses für den Amtsgerichtsbezirk Meiningen durch den Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen**

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen hat die für den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtsbezirks Meiningen erforderlichen Vertrauenspersonen nach Nummer 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen, Auslosung und Einberufung der Schöffen und Jugendschöffen in der Fassung vom 10. Oktober 2022 gewählt. Zuvor wurden die im Kreistag vertretenen Fraktionen aufgefordert, entsprechende Wahlvorschläge hierfür zu unterbreiten. Die von einer Fraktion im Kreistag daraufhin vorgeschlagene Vertrauensperson wurde vom Kreistag in seiner letzten Sitzung wiederum nicht gewählt, wobei die Kreisverwaltung der Annahme ist, dass hierfür eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder erforderlich ist. Nummer 3.3 der oben genannten Verwaltungsvorschrift regelt allerdings, dass Vertrauenspersonen mindestens von der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags gewählt werden müssen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5012** vom 25. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. August 2023 beantwortet:

1. Ist der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen bei der Wahl von Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss nach zuvor erfolgter Aufforderung an die im Kreistag vertretenen Fraktionen zur Benennung von Kandidaten im Hinblick auf § 40 Abs. 3 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz an § 10 Abs. 2 Satz 2 seiner Hauptsatzung gebunden?

Antwort:

Der Schöffenwahlausschuss besteht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Die Vertrauenspersonen werden nach § 40 Abs. 3 Satz 1 und 2 GVG aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung dieser Vertretung bleiben unberührt.

In § 40 GVG ist lediglich geregelt, dass die Wahl der Vertrauenspersonen durch den Kreistag erfolgt. Ein fraktionsbezogenes für die Wahl der Vertrauensperson maßgebliches Vorschlagsrecht folgt aus dem Gerichtsverfassungsgesetz nicht.

Ein solches aus dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit abgeleitetes Vorschlagsrecht wird auch nicht durch § 10 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen begründet.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen werden andere Gremien, bei deren Besetzung dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen ist, nach dem Verfahren Hare-Niemeyer besetzt, soweit keine anderen besonderen Regelungen bestehen. Diese Hauptsatzungsregelung trägt der gesetzlichen Regelung des § 105 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 8 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) Rechnung. Danach ist das nähere Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien in der Hauptsatzung einheitlich zu regeln. Nach der Gesetzesbegründung zu § 27 Abs. 1 Satz 8 ThürKO soll durch die Regelung sichergestellt werden, dass die Gemeinden alle Gremien, die spiegelbildlich entsprechend den Mehrheitsverhältnissen im Gemeinderat zu besetzen sind, nach einem in der Hauptsatzung festzulegenden einheitlichen Verfahren besetzen (Drucksache 3/2206, S. 36). Hat nach einer Rechtsvorschrift eine spiegelbildliche Besetzung zu erfolgen, legt § 10 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen das Verfahren hierfür fest.

Dieses Verfahren ist für die Wahl der Vertrauenspersonen nicht anwendbar, da nach § 40 Abs. 3 GVG keine spiegelbildliche Besetzung vorgesehen ist.

2. Welche Mehrheit ist für die Wahl von Vertrauenspersonen zum Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtsbezirks Meiningen durch den Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen tatsächlich erforderlich?

Antwort:

Nach § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Zunächst muss bei der Wahl der Vertrauenspersonen die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht werden. Ist die Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht, muss diese Mehrheit zusätzlich noch das Quorum der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags erfüllen.

Maier  
Minister